

Angeschlagen am 06.03.2025

Abgenommen am 19.03.2025

V. Dreyer



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Stadtgemeinde Frohnleiten
Brucker Straße 2
8130 Frohnleiten

STADTGEMEINDE FROHNLEITEN		Bearbeitung
Eingel. am 06. März 2025		BGM
Aktenzahl	Beilage	z.K.
131-1-16/276		

Bearb.: Mag. Herbert Bodlos
Tel.: +43 (316) 7075-400
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-401460/2024-16

Graz, am 05.03.2025

Ggst.: MM Frohnleiten GmbH, Frohnleiten; Anzeige der Erweiterung
der Speisewasseraufbereitungsanlage; gewerberechtliches
Verfahren

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die MM Frohnleiten GmbH hat die Änderung ihrer Betriebsanlage zur Herstellung von Karton durch die Erweiterung der genehmigten Speisewasseraufbereitungsanlage (, Revitalisierung eines Gebäudes, Entfernung des bestehenden Kessels, Errichtung einer 3. Vollentsalzungsanlage) am Standort 8130 Frohnleiten, Wannersdorf 80, angezeigt. Die zusätzlich anfallenden Abwässer von 50 m³/h sollen über die Betriebskläranlage unter Einhaltung des bestehenden Wasserrechtskonsenses entsorgt werden.

Es ist vorgesehen, die beantragte Maßnahme als immissionsneutrale Änderung zur Kenntnis zu nehmen.

Rechtsgrundlagen:

➤ §§ 74 ff, 81(2) Z7 und (3), 81a, 333, 345 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung

Rechte der Nachbarn:

Beschränkte Parteistellung: Nachbarn haben eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren vorliegen, beschränkte Parteistellung. Sie können nur einwenden, dass



die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht vorliegen, sondern ein Bewilligungsverfahren durchzuführen wäre.

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr; Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum 11.10.2024 (=Stichtag) zur Einsichtnahme auf (telefonische Terminvereinbarung erforderlich!).

Einwendungen sind konkret zu begründen und bis zum Stichtag entweder schriftlich oder während der Parteienverkehrszeiten mündlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einzubringen.

Erheben Nachbarn bis zum oben erwähnten Stichtag keine Einwendung, so endet ihre Parteistellung.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Herbert Bodlos
(elektronisch gefertigt)